

Das neue Strahlenschutzgesetz leicht verständlich

„Externe Tätigkeiten“

Mit der hier startenden Textreihe „Das Strahlenschutzgesetz leicht verständlich“ wollen wir allen, die auf „Kriegsfuß“ mit trockenen Gesetzestexten stehen oder keine Zeit für ein umfassendes Studium der 218 Paragraphen haben, einen Überblick verschaffen. Dabei geht es weniger um die Darlegung aller Sonderfälle, sondern um die wesentlichen Änderungen, welche die Mehrheit interessieren dürften. Dadurch wird es für den Juristen vielleicht etwas unscharf, aber wir hoffen, damit die Inhalte leichter verdaulich zu machen und ein paar Anregungen zur Umsetzung zu liefern.

Wir, das ist die „Arbeitsgruppe StrlSchG“ aus dem AKR unter Mitarbeit des AKA: **Dr. Daniela Bertinetti, Matthias Holl, Danica Melzer, Axel Pottschmidt** und **Karl-Ludwig Stange** haben sich dabei für diese Ausgabe zusammengetan und den ersten Themenschwerpunkt den „externen Tätigkeiten“ gewidmet. Weitere Themenschwerpunkte folgen in den Heften 2/2018 und 3/2018.

Was Sie im Folgenden erwartet

Mal Hand aufs Herz – wer hat das neue Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) bereits gelesen? Wohl die wenigsten. Und diejenigen, die es getan haben, vermissen die alte Ordnung und stöhnen über neue Formulierungen, schließlich hatten wir sie doch irgendwie lieb gewonnen, unsere StrlSchV. Aber das Jammern hilft nicht, das neue StrlSchG ist nun geschrieben und wir müssen uns mit ihm arrangieren, wenn es Ende 2018 vollständig in Kraft treten wird.

Die Komplexität des StrlSchG kommt einerseits dadurch zustande, dass die Autoren weit über die erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie von 2013 hinausgegangen sind und andererseits jetzt die StrlSchV und RöV in einem Werk zusammenführen. Dabei

wurde das Strahlenschutzrecht neben dem Atomgesetz völlig neu geordnet und gewohnte Strahlenschutzregelungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene verteilt. Dies geschah leider auf Kosten der Lesbarkeit, zumindest für Nichtjuristen, insbesondere weil die Dutzenden Verordnungsermächtigungen noch nicht verfügbar sind.

In diesem Heft beantworten wir die Fragen, was bedeutet „externe Tätigkeit“ und „Was ändert sich bei § 15 StrlSchV im neuen StrlSchG“. Des Weiteren wird erläutert, worauf wir uns einstellen müssen, wenn „Die SSR-Nummer kommt“ sowie welche Überraschungen „Der Abgrenzungsvertrag im StrlSchG“ für uns bereithält. Zuletzt fassen wir in „Der fließende Übergang“ kurz die zum Themenschwerpunkt gehörenden wichtigsten

Übergangsvorschriften zusammen. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

Matthias Holl i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: schulung@holl-online.eu

„Externe Tätigkeit“ im StrlSchG

Bisher denken die meisten von uns beim Begriff „externe Tätigkeiten“ wohl zuerst an § 15 StrlSchV – und einige wenige an § 6 RöV. Im neuen StrlSchG trägt genau ein Paragraph (§ 59 StrlSchG) die Überschrift „Externe Tätigkeit“. Und was sich dahinter verbirgt, das mag den einen oder anderen verblüffen. Denn hier befasst sich das Gesetz mit dem, was wir früher sinngemäß in wenigen Sätzen in § 95 StrlSchV als externe Arbeiten, also Beschäftigung in fremden Betriebsstätten, geregelt wussten. Im Hinblick auf natürliche Radioaktivität an Arbeitsplätzen hat sich dabei Bemerkenswertes geändert. Nicht nur, dass wir zukünftig von Tätigkeiten statt Arbeiten sprechen müssen – nein –, auch die Überwachungspflicht für Personen, die mit natürlicher Radioaktivität umgehen, wurde erheblich erweitert. Sie gilt nun schon ab möglichen effektiven Dosen von 1 mSv statt wie bisher 6 mSv im Kalenderjahr. Damit möchte der Gesetzgeber offenbar Klarheit schaffen, dass „Bio-Strahlung“ nicht minder gefährlich ist als künstlich erzeugte Strahlung.

Daraus ergibt sich, dass nun viele Betriebsstätten überwachungspflichtig werden und einen fachkundigen Strahlenschutzbeauftragten brauchen, sofern der Strahlenschutzverantwortliche nicht die Fachkunde erwerben möchte.

Auch wenn die Überschrift im Gesetz so lautet, wie sie lautet, so werden wir alle doch weiterhin beim Wortlaut „externe Tätigkeit“ stets als Ers-

tes an den alten § 15 StrlSchV denken. Aber vielleicht, liebe Leser, hilft diese Eselsbrücke: Aus dem § 95 StrlSchV ist nach einem Zahlendreher jetzt § 59 StrlSchG geworden.

Danica Melzer i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: danica.melzer@kit.edu

Was ändert sich bei § 15 StrSchV im neuen StrlSchG?

Aus § 15 wird § 25. Das werden wir uns alle gut merken können. Inhaltlich hat sich nur auf den zweiten Blick etwas geändert.

Bisher haben wir unsere Arbeitskräfte in fremde „Anlagen und Einrichtungen“ entsendet. Gemäß neuem StrlSchG ist nun zu unterscheiden zwischen fremden kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des AtG und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Einrichtungen. Das klingt viel komplizierter, hat aber „nicht wirklich“ Auswirkungen für den Anwender.

Interessant ist vielmehr die Tatsache, dass es zukünftig möglich sein wird, externe Tätigkeiten, wie wir sie aus der StrlSchV gewohnt sind, mit externen Tätigkeiten bei fremden Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern in einem „Aufwasch“ genehmigen zu lassen. Bisher musste man neben seiner Genehmigung nach § 15 StrlSchV noch Anzeigen nach § 6 RöV machen. Das wird nun wegfallen, da nach neuem StrlSchG beides zusammen beantragt und von der Behörde in einer einzigen Genehmigung gestattet werden kann. Weitere Anzeigen sind dann nicht mehr erforderlich. Dies ist sicherlich sehr praktisch für alle größeren Forschungseinrichtungen und diverse Dienstleisterfirmen, die früher immer den Jahresgrenzwert für die Tätigkeiten in fremden Röntgeneinrichtungen bzw. bei fremden Störstrahlern überwachen mussten bzw. beide Verfahren parallel betreiben mussten. Welche Fachkunde ein SSB für eine solche Genehmigung in Verbindung

mit § 26 StrlSchG haben muss, ist aus heutiger Sicht wohl offensichtlich – S5 und R10. Ob zukünftig kombinierte Kurse für diese Fachkundegruppen angeboten werden, ist abzuwarten.

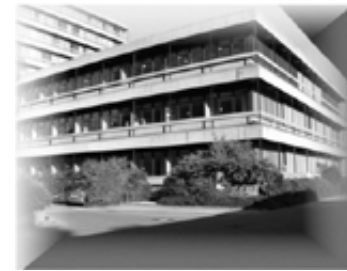
Danica Melzer i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: danica.melzer@kit.edu

Die SSR-Nummer kommt

Andere Länder haben sie schon lange: nationale Personenkennzeichen für beruflich strahlenexponierte Personen. Mit Inkrafttreten des StrlSchG wird nun endlich auch in Deutschland die sogenannte „persönliche Kennnummer“ eingeführt (§ 170 Abs. 3), zukünftig wohl besser bekannt als Strahlenschutzregisternummer, kurz SSR-Nummer. Damit soll endlich Schluss sein mit Zuordnungsfehlern im Strahlenschutzregister z. B. bei der Übermittlung der Körperdosiswerte. Aber was bedeutet dies konkret für das anstehende Jahr 2018? Sie ahnen es schon: zusätzliche Arbeit!

Der Strahlenschutzverantwortliche hat sicherzustellen, dass für alle im Strahlenschutzregister geführten Arbeitskräfte die SSR-Nummer beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beantragt wird. Dazu benötigt das BfS die Sozialversicherungsnummer und Personendaten. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt über ein Webportal, entweder manuell oder automatisiert. Das BfS schickt die generierten SSR-Nummern an den Verantwortlichen, der diese Daten dann wiederum an Messstellen, Registrierungsbehörden und ggf. Fremdfirmen sowie den jeweiligen Beschäftigten weitergeben muss. Klingt nach einem guten Plan. Allerdings steckt der Teufel bekanntermaßen im Detail. Hier ist es die praktische Umsetzung, die bereits jetzt Probleme bereitet. Jeder Genehmigungsinhaber muss innerbetrieblich klären, wer die Eingaben dieser sensiblen Daten durchführt und wie dies ohne Eingabefehler geschehen kann. Dies dürfte sowohl bei Betrieben mit sehr vielen beruflich strahlenexponier-

Anzeige



WIT Wissenstransfer Tübingen

Fachkunde- und Inhousekurse im Strahlenschutz

- zum Fachkunderwerb und zur Fachkundeaktualisierung in Tübingen
- Fachkundeaktualisierung durch Inhousekurse

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage und finden Sie den passenden Kurs!

www.wit-strahlenschutz.de

Kursleiter: Dr. Thomas Haug
haug@wit-strahlenschutz.de



ten Arbeitskräften als auch für das BfS eine interessante und zeitintensive Aufgabe werden. Schließlich waren bereits im Jahr 2015 über 400.000 Personen im Strahlenschutzregister geführt, wobei nach Schätzungen durch die Umsetzung des StrlSchG noch einige dazukommen dürften.

Wer jetzt allerdings voller Tatendrang für seine Beschäftigten die SSR-Nummer beantragen möchte, für den gibt es schlechte Nachrichten: Zurzeit sind weder die URL des Webportals noch die detaillierten Spezifikationen für die automatisierte Eingabe bekannt.

Der Gesetzgeber hat sich für den Fall der Fälle aber noch ein Hintertürchen offengelassen: Durch eine Rechtsverordnung kann die Bundesregierung bestimmen, „unter welchen Voraussetzungen eine Identifikationsnummer, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vergeben wurde, genutzt werden kann“ (§ 170 Abs. (10)

StrlSchG). Es bleibt also spannend, bis wir die Verordnung kennen und der Run auf die Beantragung der SSR-Nummern beginnt. Aktuelle und ausführliche Informationen zur Beantragung finden Sie unter www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/ssr-antragsteller.html.

Abschließend ist zu hoffen, dass in Zukunft strahlenexponierte Personen nicht mit Schiffen verwechselt werden. Die deutsche Seeschiffsregisternummer hat nämlich bereits seit Jahren die Abkürzung „SSR-Nummer“.

Daniela Bertinetti i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: d.bertinetti@uni-kassel.de

Der Abgrenzungsvertrag im StrlSchG

Dem einen oder anderen mag es schon aufgefallen sein. In Anlage 2 Teil E des StrlSchG taucht plötzlich, unauffällig und gut versteckt der bekannte Begriff des „Abgrenzungsvertrages“ auf. Bislang war dieser Begriff weder im AtG noch in der StrlSchV zu finden.

Wer glaubt, das Wort sei im neuen StrlSchG genauer definiert worden, der irrt. Der Begriff wird nur ein einziges Mal im gesamten StrlSchG verwendet. Anlage 2 Teil E befasst sich mit den einzureichenden Dokumenten beim Genehmigungsantrag für Tätigkeiten in fremden Anlagen und Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG, ehemals § 15 StrlSchV.

Hier heißt es unter Punkt 3: „Angaben, die die Aufgabenverteilung zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers und dem Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung darlegen; dies kann beispielsweise der Entwurf eines Abgrenzungsvertrags sein.“

Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen es haben wird, wenn die Genehmigungsbehörde den Antragsteller tatsächlich auffordert, den Entwurf des Abgrenzungsvertrages als Unterlage beim Genehmigungsantrag einzureichen. Bedeutete dies nicht

auch, dass dessen Inhalt somit wie eigentlich üblich mitgeltende Genehmigungsunterlage würde?

Weitergedacht behinderte dies die bisherige Praxis deutlich, dass rechtlich bindende Abgrenzungsverträge natürlich erst nach der Genehmigungserteilung abgeschlossen werden. Bislang geben nämlich die Betreiber, also die Empfänger der Arbeitskräfte, meist ihren eigenen Standardabgrenzungsvertrag vor, wenn es zu einem Auftragsverhältnis kommen soll. Für kleine Dienstleistungsfirmen könnte es zu einer bürokratischen Hürde werden, wenn der eingereichte Entwurf des Abgrenzungsvertrages später in Konflikt mit den Interessen der größeren Betreiber steht. Mal ganz davon abgesehen, dass viele kleinere Dienstleister meist keinen eigenen Musterabgrenzungsvertrag haben und bislang auch nicht brauchten.

Es ist wohl empfehlenswert, die Formulierung „beispielsweise“ hervorzuheben und statt eines Entwurfs eines Abgrenzungsvertrages eher Kapitel einer (wohl erst nach der Genehmigung zu erstellenden) Strahlenschutzanweisung o. Ä. einzureichen, in der die grundsätzlichen Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten zwischen Entsender und Empfänger der Arbeitskraft beschrieben sein können.

Was hat sich der Gesetzgeber bei der Nennung des Abgrenzungsvertrages bei den einzureichenden Genehmigungsunterlagen nur gedacht? Die Behörden geben doch ohnehin anhand der neuen Mustergenehmigung die Verteilung der Verantwortlichkeiten der Vertragspartner vor.

Danica Melzer i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: danica.melzer@kit.edu

Der fließende Übergang – oder: Was passiert mit laufenden Genehmigungen nach § 15 nach dem 1.1.2019?

Ein kleiner Teil des neuen Strahlenschutzgesetzes ist bereits in Kraft getreten. Dabei handelt es sich in erster

Linie um diverse Verordnungsermächtigungen, die sich an unsere „Verordnungsschreiber“ (Bundesregierung, Ministerien, Bundesrat) richten. Diese haben aber als solche keine Relevanz für jedermann.

Das eigentliche StrlSchG wird vollständig zum 1.1.19 in Kraft treten. Da stellt sich einigen die Frage: Was passiert mit meiner „alten“ Genehmigung nach § 15 StrlSchV?

Die gute Nachricht ist: Nichts passiert.

Denn alle Genehmigungen gelten weiter bis zu ihrem Ablaufdatum. Die wenigen Genehmigungen, die kein Ablaufdatum haben, sind noch maximal 5 Jahre gültig, also bis zum 31.12.2023 (§ 202 StrlSchG). Das heißt, dass wir spätestens dann nur noch Genehmigungen nach § 25 StrlSchG im Umlauf haben werden.

Auch positiv ist, dass alle Anzeigen nach § 6 RöV, die vor dem Inkrafttreten des StrlSchG gemacht wurden, einfach fortgelten (§ 203 StrlSchG). Es besteht folglich kein Handlungsbedarf. Dies bedeutet aber auch, dass uns die alte, abgeschaffte Röntgenverordnung nicht so bald aus dem Kopf gehen wird, da hier keine zeitgebundene Umstellung auf § 26 StrlSchG erfolgt.

Und es gibt noch eine weitere gute Nachricht: Alle Bestellungen von Strahlenschutzbeauftragten, die vor dem 31.12. 2018 erfolgt sind bzw. noch erfolgen, gelten fort. Das schließt auch alle „Altmeister“ ein, die schon vor Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung von 2001 bestellt wurden und keine behördlich anerkannte Fachkundenbescheinigung besitzen. Der § 211 StrlSchG ist so formuliert worden, dass die alte Übergangsvorschrift aus § 117 StrlSchV praktisch unbegrenzt verlängert wird. Natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Fachkunde fristgerecht aktualisiert wird.

Danica Melzer i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: danica.melzer@kit.edu □